



# Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 30. November 2020

Sondernummer 94

## Inhalt

342 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 30. November 2020

Seite 1539

## 342 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 30. November 2020

Auf Grund der §§ 28a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9, 28 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 16, 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.10.2020 wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

### I.

§ 1 Nr. 16a erhält folgende Fassung:

#### „Nr. 16a Anordnung der Isolation von positiv getesteten Personen

Positiv auf das Coronavirus getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung vom positiven Testergebnis (z.B. durch Mitteilung des Labors bzw. einer ärztlichen Praxis oder durch einen Antigen-Schnelltest) häuslich absondern.

Die positiv getestete Person ist verpflichtet, das Gesundheitsamt über das Testergebnis zu informieren, wenn sie 3 Tage nach Erhalt des Testergebnisses diesbezüglich noch nicht vom Gesundheitsamt kontaktiert worden ist. Die Meldepflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 t) und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben unberührt.“

### II.

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die geänderte Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 21.12.2020 außer Kraft.

#### Begründung:

Nr. 16a erhält eine Klarstellung. Ferner ist die Geltungsdauer zu verlängern.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag  
gez. Dr. Nießen

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

---

---

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 2 21-2 64 83, Fax 02 21 / 2 21-3 76 29, E-Mail: [amtsblatt@stadt-koeln.de](mailto:amtsblatt@stadt-koeln.de)

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.